**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Donnerstag, den 13 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 22 Brumare IX.

### Ungeige.

Die Regierung hatte ju Unterflugung bes neuen fchwei. gerischen Republikaners, sich auf 200 Exemplare Der benden erften Quartale beffelben abonniet, Die an Die Blieder der Regierung, an ihre Minifter und an Die berfchiedenen Cantons . Authoritaten verfendet murden ; Diese Abonnements werden für bas dritte Quarcal nicht fortgefest, und tein öffentlicher Beamter erhalt Diefes Blatt fernerhin gratis : Diejenigen fo es weiter zu erhalten wunfchen, find eingeladen, ihr Monnement dafur einaufenden. Von tem Erfolge Diefer Ginlatung wird es abhangen, ob der Republikaner mit dem britten Quartal zu Ende gehen foll, oder ob Dieses Blatt, das einzige das gegenwartig die Verhandlungen der belvetifchen Geschagebung mit Bollstandigfeit und Treue liefert, und als historisches Archiv des neuen Belvetiens bon bleibendem Werthe ift, fortgefest werden fann; dieses lettere wird geschehen, so bald sich bie Auslagen durch die Abonnements gedett finden.

## Gesetgebender Rath, 8. Nov.

(Beichluß des Gutachtens des Bolly. Rathe in Betreff eines Organisationsplans fur die Staaterechnungen.)

Wir ersuchen Sie, B. G., diesen in aller Rutsicht wichtigen Gegenstand mit Beforderung in Berathung zu nehmen, damit die nothwendige bessere Einrichtung in dem Rechnungswesen unserer Republik, mit dem Anfang des kommenden Jahrs, eingeführt werden könne.

Gefet vorschlag:

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung der Nothwendigkeit, die Comptabili-

tat der Republik zu vereinfachen, und dem Rechnungs. wesen derselben eine allgemeine und gleichformige Richetung zu geben —

### befchlieft:

- 1. Bom 1. Jenner 1801 an, follen alle Einkunfte der Republik, von welcher Art sie immer senn mos gen, entweder direkte in das Nationalschazamt ober zu seiner Verfügung in die Cantonscassen geliefert werden.
- 2. Bon gedachtem Zeitpunkt an, kann über die Einstünfte der Neuwbit nur das Rationalichazamt, es sen unmittelbar durch baare Zahlung aus seiner Cassa oder mittelbar durch Anweisungen auf die Cantones Cassen, verfügen.
- 3. Das Nationalichagant fann keine andere Zahlungen machen, als:
  - a) Un die oberften Gewalten, in Folge ergangener Gefete.
  - b) Un die verschiedenen Ministerien, welchen durch ein Geset ein Eredit eröffnet worden.
- 4. Das Finanzministerium wird über die Einnahmen und Ausgaben des Nationalichatamts, die Controlle führen.
- 5. Das Nationalschazamt soll allichrlich über seine Einnahme und Ausgabe, Rechnung auf den 1. Jenner gestellt, ablegen; die Controlle des Finanzministeriums, soll deren Nichtigkeit erweisen.
- 6. Die verschiedenen Ministerien der Republik legen ebenfalls alljährlich über die Verwendung der von dem Nationalschazamt erhaltenen Summen, ihre Nechnung auf den 1. Jenner gestellt, ab, und wers den solche mit den ersoderlichen Belegen begleiten.
- 7. Die Rechnungen der verschiedenen Ministerien sollen, nach erhaltener Passation von der vollziehenden Gewalt, und nachdem solche im Finanzministerium

in die Bucher der Comptabilität eingetragen senn werden, dem Nationalschazamt zugestellt und eben-falls in deffen Bucher eingetragen werden.

- 8. Die voltziehende Gewalt wird der Gesetzgebung alljährlich über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Republik, eine Generalrechnung auf den 1. Jan. gestellt, ablegen und derselben die Rechnungen der verschiedenen Ministerien, ats Belege benfügen; dieser Generalrechnung wird sie zugleich die Rechnungen über die verordneten besondern Verwaltungen (Regien) beplegen.
- 9. In diesen Generalrechnungen mussen die Einnahmen belegt werden :
- 1) Durch die Generalrechnungen ber Dbereinnehmer.
- 2) Durch die Jahrrechnungen der verschiedenen. durch die vollziehende Gemalt verardneten Berwaltungen (Regien).

Die Ausgaben aber :

- 1) Durch die Empfangscheine dersenigen Jahlungen, welche durch das Nationalschazamt, in Folge bessiehender Gesege, unmittelbar an die oberften Geswalten geleistet worden.
- 2) Durch die Rechnungen der verschiedenen Ministerien, welche die Zahlungen, so das Nationalsschagamt an dieselben gemacht, erweisen werden.
- 10. Nach vorgegangener Untersuchung und ersundener Richtigkeit der Generalrechnung, wird der gesetzebende Rath deren Gutheissung erkennen und deren Bekanntmachung verordnen.

Der Bollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an , daß er über den Defretsvorschlag , welcher den Saalinspektoren des gesetzgebenden Raths einen Eredit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe.

Der Decretsvorschlag wird hierauf jum Decret er-

B. Joh: Rud. Mener, Bater von Arau, fentet an die provisorisch gesiggebenden Rathe, folgen. Des Schreiben:

30. Gesezgeber! Das helvetische Bolt hat mir sein Autronen bewiesen; ich bin also pflichtig, alles dassenige zu bemerken, was ich zu seinem Glück und Wohl thun- lich glaube. Diesemnach habe ich die Stre, Ihnen beyliegend verschiedene meiner Bemerkungen bekannt zu machen. Eurer Weisheit und Baterlandsliebe ist es überlassen, die gutsindende Anwendung davon zu machen. Die Bemerkungen des B. Meyers b tressen will, und ein sur Caffee, Zucker, Todak u. s. w. egen will, und ein sur die Bezahlung der Geistlichen

festzusetzendes Maximum. — Sie werden an die Fis nauzemmission gewiesen, und diese zugleich beauftragt, über das ihrer Untersuchung übertragene Bollinstem ungefäumt zu berichten.

Folgende Botichaft wird verlefen :

B. Gefetgeber! Dem Bollz. Rathe kam es nicht gleichgultig fenn, sowohl den Inhalt als die Untersschriften der vor einiger Zeit an Sie gerichteten Prostesiation gegen den Verkauf der Nationalguter im ehesmaligen Canton Vern naher zu kennen. Er ladet Sie deswegen ein, B. G, ihm dieselbe zu dieser Einsicht zutommen zu lassen.

Diesem Berlangen wird entsprochen, Folgende Botschaft wird verlesen :

B. Gesetzeber! Der Bollz. Rath übersendet Ihnen bepliegende an Sie gerichtete Zuschrift ter Gemeinde Giubasco, Diftr. Bellinzona, worinn sie ansucht, von der Bezahlung der gesetzlichen Austagen vom J. 1798, frengesprochen zu werden; welches Ausuchen von dem Cantonsstatthalter in bengefügtem Schreiben unterstütt und empfohlen wird.

Die Bittichrift wird an den Bolly. Rath gurudige. fendet, mit Ginladung, felbst bieruber zu verfügen.

Die Petitionencommision berichtet uber folgende Begenftande:

1. Anton Bruni von Bellent, Advotat, sodert Verminderung der Mitglieder der Cantons Autoritäten im gleichen Verhältniß wie die Geschgebung vermindert wurde; daß das weibliche Geschlecht im Erbrecht mit dem männlichen in gleiche Rechte gesezt werde; daß die Bücher der Kausseute nicht mehr Beweiskraft vor Gericht haben; und daß auf Kosten der Nation Procuratorskanzlenen, zum Dienst der ärmern Bürger, in allen Districten eingesetzt werden.

Wird ad acta gelegt.

2. Das haab und Gut Ulrichs Butschli von Obersbipp, Distr. Wangen, Canton Bern, liegt auf dem Burfel eines Prozesses; sein Gegner ift hans Rohrer von Gründel, Canton Solothurn. Vor der Revolution entschied das Stadtgericht von Solothurn zu Gunsten Butschlis — seit der Revolution entschied aber taß Cantonsgericht von Sol. zu Guusten bes Rohrers — bieses leztere Urtheil fasirte der oberste Gerichtshof einhellig:

Da dieß in der ersten Revolutionszeit, wo noch feine Judifatur organisirt war, geschah, so retrogradirte das Geschaft an das nemliche Cantons : Gericht: Solothurn, das dann mit imnstehenden Stimmen burch

bas Votum decifivum Des Prefibenten nochmals fein ! erftes bereits tafirtes Urtheil beftatigte. Der Erfolg Diefer unverbefferlichen Cantonsiuftig war , daß der oberfte Berichtshof iteratim einmuthig fagirte. Mun fam die Reihe an die Suppleanten des Cantonsgerichts v. Gol. Die bann auf Treue und Glauben ihrer Meiftern , Die Cantonegerichtliche Urtheil bestätigten - Die confes queuter von dem oberften Gerichtshof jum deittenmal fagiet , und die Sache ju Ernennung eines jouverainen Schiedgerichtes, bem Diftr. Gericht Ballftall jugewte. fen ward. Rachdem ad formam die 8 Schiedrichter von den Partheyen ernennt waren, follte das fchieds; richterliche Tribunal durch einen Zusatz von 5 Schiedes richtern von bem Diffr. Gericht completitet werden. Bur Ehre der Klugheit und Unpartheylichfeit des Diffritis. gerichte Ballftall batte es gereicht, wenn baffelbe, um dem Cantonsgeift auszubiegen , die zu ernennenden Schiederichter jur Salfte aus ben benden Cantonen Solothurn und Bern gewählt hatte; fatt deffen wahlte es 4 aus bem &. Goloth. und einen einzigen aus bem C. Bern, namens Johannes Jaus, Agent ju Oberbipp.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Der Erziehungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Die Zeit ift ba, ju welcher die gewohnte Binterfchule wieder ihren Unfang nehmen foll. Unfre Pflicht erfodert ed, ein Wort ber Ermahnung mit Euch gu Bor einem Jahre haben wir Euch vorgestellt, wie unentbehrlich es fur das Gluck Eurer Rinder fen, fe fleifig gur Schule gu fchicken. Sabet Ihr diese Borftellungen beherzigt? habet Ihr ihnen Folge gelei. fet ? — Wie mancher aus Euch wird fich diese Fragen mit Rein beantworten muffen; aber gewiß werben ed auch alle, fruhe oder spate, bereuen, daß sie unferm Rathe nicht gefolgt haben. Wie webe mußte es uns thun, bennahe aus allen Diftritten die miederholte Rlage ju horen, wie schlecht die Schulen besucht merben. Und mas thaten mittlerweile Eure Rinder? Schaarenweise jogen fie bem Bettel nach, gewöhnten fich an den Mußiggang und lernten oft viel Bofes. Bie wollt Ihr, Eltern! Guch einft fur diefe fundliche Bernachläßigung Eurer Kinder bor dem bochften Richter berantworten? Die Kinder find ein Gut, welches Euch Bott anvertraut hat und für beffen schlechte Beforgung Ihr Euch fein großtes Miffallen quiebet. Suchet feine Entschuldigung in ben Zeiten. nicht auch noch viele brafe, rechtschaffene Eltern, gab es nicht gange Gemeinden, welche ben aller Armuth ihre Kinder alle Tage fleißig und ordentlich jur Schule schickten, und fich ein Gewiffen baraus machten, es nicht ju thun. Wohl ihnen! Gie werden die Fruchte bavon an ihren Rindern feben. Gie werden bie Freude erleben, folgfame, geschickte, in allem Buten mobil unterrichtete Rinder ju haben, und Diefe Tugenden werden die Rinder in ihrem gangen Leben befigen. Denn wie man fich in der Jugend gewohnt, fo ift man auch im Alter. Jene nachläßigen aber, Die ihre El ternpflicht fo schimpflich vergeffen, werden burch Strenge gu dem gezwungen werden, was fie, wenn fie mabre Liebe ju ihren Rindern hatten, mit Freuden von felbit aus eignem Untriebe thun follten. Die wird die Regierung, nie werden die Borfteber ber Eigiehung que geben, daß Unwiffenheit und Lafter in den Geclen ber garten Jugend erwachse, und über bas fommenbe-Geschlecht noch gröfferes Elend verbreite. amingen wird man die hartnackigen, welche ber Bernunft fein Gebor geben. Ihre bieberige Bernachlaftgung foll ihnen nichts genust haben : die Rinder follen nicht eber aus ber Alletagsichule entlaffen werben, ale bis fie uber ben Grad ihrer Kenntniffe geborig ges pruft worden find und gezeigt haben, daß fie miffen, mas fie miffen follen. Jeder nachtäfige Bater bat es fich felbft juguichreiben, wenn feine Rinder ein ober zwen Jahre langer in Die Schule geben muffen, weis er fie nicht fleißig schickt. Doch lagt und bas beste hoffen. Lagt une hoffen, daß bas gute Beniptel und' das erwachende Gefühl der Pflicht ohne Strenge bewirfen werbe, mas geschehen muß.

Ihnen, Würdige BB. Pfarrer! bezeugen wir ben' dieser Gelegenheit unsern herzlichsten Dank für den uner- müdeten Eiser, mit welchem Sie die Aussicht über ihres Gemeindosschulen besorzten. Ohne diese Ihre Aussicht, in weicher Sie von der Regierung auf das trästigste geschüzt werden müssen, ist iede andere Aussicht schwach und nnzureichend. Zwar har sich hie und da der irrige- Wahn eingeschlichen, als ob Ihnen diese Aussicht Vernommen sen. Allein nichts weniger. Wir haben im Gegentheil von der Regierung den Ausstrag, Ihnen zwierklären, daß sie auf diese Ihre Aussicht rechne und Sie in allen Rücksichten mit dem verdieuten Dank und terstützen werde. Ihre Bemühungen, vereint mit den Bemühungen der trestichen Schulinspektoren, denen wird